

Schutzschirm für Heilmittelerbringer

Gemäß [Verordnung vom 30.04.2020 \(COVID-19-VSt-SchutzV\)](#) haben Heilmittelerbringer Anspruch auf Ausgleichszahlungen im Sinne des "Heilmittel-Rettungsschirms"

Danach erhalten zugelassene Leistungserbringer für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf Antrag eine Ausgleichszahlung für die Ausfälle der Einnahmen, die ihnen aufgrund eines Behandlungsrückgangs infolge der COVID-19-Epidemie entstehen.

Wie kann man die Ausgleichszahlung beantragen?

Der Antrag kann ab dem 20. Mai 2020 auf der Seite der [ARGEn der Heilmittelzulassung](#) gestellt werden. Hier steht der verbindliche Antrag zur Bearbeitung und Einreichung per E-Mail an eine der dort angegebenen Adressen bereit.

Wie hoch ist die Ausgleichszahlung?

Die Ausgleichszahlung beträgt 40 Prozent der Vergütung, die Sie im 4. Quartal 2019 für Heilmittel gegenüber den Krankenkassen abgerechnet haben, einschließlich der von den Versicherten geleisteten Zuzahlung.

Für Leistungserbringer, die im vierten Quartal 2019 zugelassen worden, beträgt die Ausgleichszahlung ebenfalls 40 Prozent der Vergütung, mindestens jedoch 4.500 Euro.

Leistungserbringer, die im ersten Quartal 2020 zugelassen worden, erhalten 4.500 Euro, bei Zulassung im Zeitraum zwischen dem 1. und 31. Mai 2020 3.000 Euro und bei Zulassung im Zeitraum zwischen 1. und 30. Juni 2020 1.500 Euro.

Da die betriebswirtschaftliche Auswertung des Steuerberaters den Honorarzufluss, nicht jedoch die abgerechnete Vergütung ausweist, benötigen Sie zur Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Ausgleichszahlung einen Summenbericht aus Ihrem Abrechnungssystem.

Sollten Sie über ein Abrechnungszentrum abrechnen, weichen die Zahlen Ihres Systems womöglich von den tatsächlichen Werten ab, da die tatsächliche Rechnungstellung an die GKV vom Abrechnungszentrum vorgenommen wird.

Die aus Ihrem Abrechnungssystem ermittelte Vergütung des 4. Quartals 2019 multiplizieren Sie mit dem Faktor 0,4 und erhalten so die voraussichtliche Höhe der Ausgleichszahlung.

Müssen die Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden?


Nein. Diese Förderung muss nicht zurückgezahlt werden.

Werden finanzielle Unterstützungen wie Soforthilfen oder Kurzarbeitergeld angerechnet?

Nein, eine Anrechnung bzw. Kürzung der Ausgleichszahlung findet nicht statt.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Zahlung soll automatisch auf das Bankkonto, das bei der Leistungserbringer-IK (ARGE IK) hinterlegt ist, überwiesen werden.



Tobias Litzel

Steuerberater



Ulrich Raab
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

AWI TREUHAND Steuerberatungs GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg

Telefon: **+49 (0)821 90643-0** | eMail: awi@awi-treuhand.de

Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827